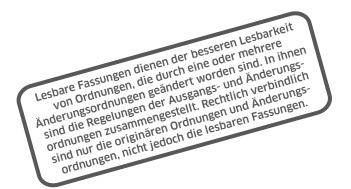
FH-Mitteilungen 5. November 2020 Nr. 97 / 2020



Zugangsordnung für den Masterstudiengang "Produktentwicklung im Maschinenbau" im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 7. Dezember 2016 – FH-Mitteilung Nr. 126/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 5. November 2020 – FH-Mitteilung Nr. 95/2020 (Nichtamtliche lesbare Fassung)



Zugangsordnung für den Masterstudiengang "Produktentwicklung im Maschinenbau" im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 7. Dezember 2016 – FH-Mitteilung Nr. 126/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 5. November 2020 – FH-Mitteilung Nr. 95/2020 (Nichtamtliche lesbare Fassung)

2

2

3

Inhaltsübersicht

§ 1	ιĮ	Geltungsbereich
§ 2	2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	3	Bewerbungsunterlagen
§ 4	1	Bewerbungsfristen
§ 5	5	Zugangskommission/Zugangsverfahren
§ 6	5	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang "Produktentwicklung im Maschinenbau" an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Masterstudiengang "Produktentwicklung im Maschinenbau" haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Es gelten folgende Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung:

- 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem Studium des Maschinenbaus oder eines vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs mit einem Studienvolumen von mindestens sieben Semestern und 210 Leistungspunkten (ECTS).
- 2. Darin müssen folgende fachliche Grundlagen enthalten sein:
 - Mathematik im Umfang von mindestens 17 Leistungspunkten,
 - Physik im Umfang von mindestens
 7 Leistungspunkten,
 - Technische Mechanik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten,
 - Werkstoffkunde im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.
 - Fertigungsverfahren im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
 - Konstruktionslehre bzw. -elemente im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten
 - Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.

Sollten diese fachlichen Grundlagen zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nicht nachgewiesen sein, können diese im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten nachgeholt werden. Die Festlegung der nachzuholenden Module erfolgt durch den Prüfungs-

ausschuss. Maßgeblich für die Berechnung der nachzuholenden Leistungspunkte ist die Summe der nachzuholenden Module an der FH Aachen. Der Nachweis der Grundlagen ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.

3. Die Abschlussnote des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik nach Rücksprache mit der Zugangskommission.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
- (3) Der Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 ist zur Feststellung der Eignung bis zu den in der "Rahmen-prüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen" festgelegten Fristen beim Studierendensekretariat nachzuweisen.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang "Produktentwicklung im Maschinenbau" bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- 1. Zeugnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (falls es bereits vorliegt)
- 2. Bescheinigung(en) der Hochschule, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wurde, mit folgenden Angaben:
 - Name des Bewerbers oder der Bewerberin, Name der Hochschule, Bezeichnung des Studiengangs;
 - Regelstudiendauer (Jahre/Semester) und Studienvolumen (Summe der Leistungspunkte, ECTS) des Studiengangs;
 - bisher erreichte Leistungspunkte, falls noch kein Hochschulabschluss vorliegt; die erforderliche Mindestanzahl der erreichten Leistungspunkte für die Zulassung beträgt 170 Leistungspunkte;
 - Angabe der Abschlussnote bzw. bisher erreichten Gesamtnote (falls noch kein Hochschulabschluss vorliegt) mit mindestens einer Nachkommastelle.

Falls die Abschlussnote noch nicht vorliegt, wird sie im Bewerbungsverfahren ersetzt durch die bisher erreichte Gesamtnote. Diese ergibt sich durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 3 vorgelegt werden;

- bereinigte (ohne Fehlversuche) Übersicht über alle erfolgreich besuchten Veranstaltungen mit Angabe der Noten und der zugehörigen Leistungspunkte (Hinweis: bei Modulen, in denen mehrere Fächer zusammengefasst sind, ist eine Modulliste alleine nicht ausreichend, es ist eine detaillierte Fächerliste erforderlich. Bei Abschlüssen außerhalb des europäischen Hochschulraumes, bei denen keine Leistungspunkte (ECTS) vorliegen, sind stattdessen die Semesterwochenstunden anzugeben;
- bei ausländischen Abschlüssen: Erläuterungen der Notenskala mit Angaben der bestmöglichen und schlechtesten Bestehensnote.
- 3. Modulhandbuch (keine Papierfassung nur für die Online-Bewerbung als pdf erforderlich); nicht erforderlich für Studierende der FH Aachen.
- 4. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

Alle Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Falls die Originale in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen.

Unvollständig eingereichte Unterlagen können zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren ist für das Sommersemester jeweils der 15. Januar und für das Wintersemester der 15. Juli. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Masterstudiengang "Produktentwicklung im Maschinenbau" ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik. Der Prüfungsausschuss wird durch eine Zugangskommission aus vier Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs unterstützt. Die Zugangskommission wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung vom 18. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 159/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 23. Dezember 2015 (FH-Mitteilung Nr. 100/2015), außer Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 07.12.2016 (FH-Mitteilung Nr. 126/2016). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 05.11.2020 - FH-Mitteilung Nr. 95/2020) ergeben sich aus der Änderungsordnung.